

2016

LandesSchülerRat Sachsen

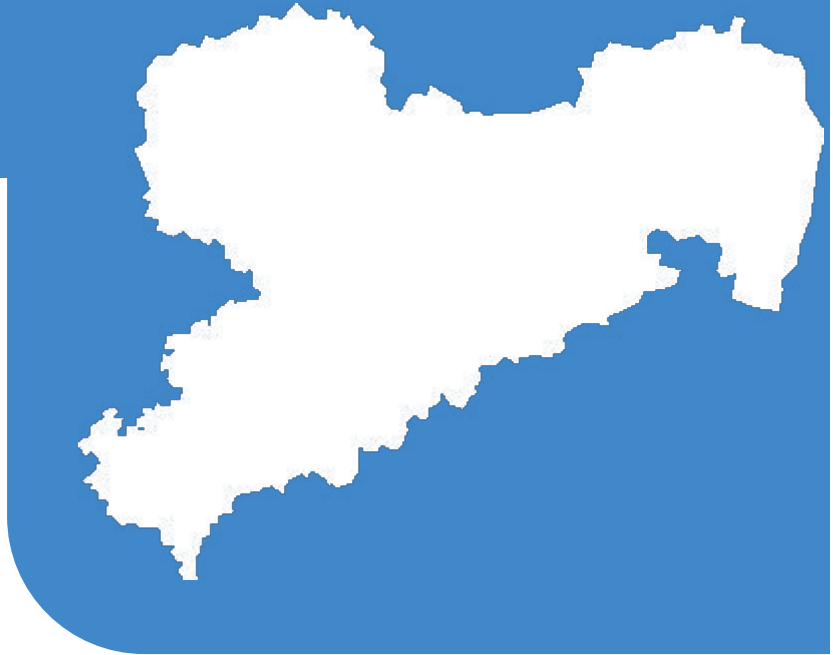
Hoyerswerdaer Straße 1,
01099 Dresden

Tel: 0351 – 563 47 35

Fax: 0351 – 563 47 36

Email: buero@lsr-sachsen.de

Homepage: www.lsr-sachsen.de



STELLUNGNAHME ZUM GESETZ ZUR WEITERENTWICKLUNG DES SCHULWESENS IM FREISTAAT SACHSEN

1. Teil – Allgemeine Vorschriften

1. Abschnitt: Erziehungs- und Bildungsauftrag, Geltungsbereich

§1 Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule

Der LandesSchülerRat Sachsen geht davon aus, dass eine gute Schulbildung eine wesentliche Voraussetzung für ein erfolgreiches Bestehen im späteren Leben ist. In den letzten zwanzig Jahren hat sich unsere Gesellschaft stetig gewandelt, die Aufgaben der Schule von damals sind nicht mehr die Aufgaben einer Schule von heute. Auch die Anforderungen an junge Menschen sind heute viel größer. Vielleicht, oder gerade deswegen, wird der Ruf von Politikern, Eltern und Schülern, mehr Verantwortung in die Hände der Pädagogen zu legen, immer lauter. Für uns als Schülervertreter steht jedenfalls eines fest: Viele Eltern und Sorgeberechtigte können ihren Kindern in manchen Bereichen nicht das entsprechende Rüstzeug mitgeben, um in der späteren Welt zu bestehen. Das mag an der Tatsache liegen, dass diese selbst noch nie damit konfrontiert worden sind. Die Schule von heute muss sich deshalb stetig an aktuelle Entwicklungen anpassen, moderne Unterrichtsmethoden anwenden, vermehrt praktische und für das spätere Leben wichtige Dinge lehren und den jungen Menschen zu einem mündigen, demokratischen Staatsbürger erziehen. Der Abschnitt „Erziehungs- und Bildungsauftrag“ des Referentenentwurfs wird diesen Ansprüchen weitestgehend gerecht. Insbesondere die Erweiterung des Bildungsauftrags hinsichtlich politischer und historischer Bildung, Medienbildung, Berufs- und Studienorientierung und der Vermittlung von Alltagskompetenz begrüßen wir ausdrücklich. Beim „Runden Tisch zur Schulgesetznovelle“, dem damals auch Vertreter des LandesSchülerRat angehörten, war uns aber auch ein wichtiges Anliegen die Erweiterung des Bildungsauftrags hinsichtlich des Kritischen Denkens vorzunehmen. Viele Schülerinnen und Schüler können heute nicht mehr einschätzen, welche Quellen vertrauenswürdig sind und welche nicht. Oftmals fällt es Ihnen schwer, sich auf Basis ihres Wissens eine eigene Meinung zu bilden. Die Fähigkeit des kritischen Denkens erscheint uns deshalb als besonders erwähnenswert, schließlich sollte alles dafür getan werden, die Schülerinnen und Schüler zu selbstständigen jungen Menschen zu erziehen. Wir empfehlen daher, diesen Aspekt bei der Überarbeitung dieses Entwurfs zu berücksichtigen.

Weiterhin weisen wir auf einen weiteren Aspekt hin, auf den wir schon vor dem Beginn der Überarbeitung aufmerksam gemacht haben: Aus Sicht des LandesSchülerRat Sachsen basiert unsere Gesellschaft längst nicht mehr nur auf christlichen Traditionen. Unsere Errungenschaften der heutigen Gesellschaft sind vor allem auf die Aufklärung zurückzuführen, nicht auf christliche Traditionen. Auch vor dem Hintergrund, dass in Sachsen nur ein kleiner Teil der Schülerinnen und Schüler christlichen Glaubens ist, sich aber möglichst alle mit dem Schulgesetz identifizieren sollten, ist es aus unserer Sicht sinnvoll, sich auf humanistische Werte statt auf christliche Traditionen zu berufen.

§2 Sorbische Kultur und Sprache an der Schule

Keine Anmerkungen.

§3 Geltungsbereich

Keine Anmerkungen

§3a Qualitätssicherung

Absatz 1

Keine Anmerkungen

Absatz 2

Im Referentenentwurf ist eine regelmäßige Überprüfung der Schulqualität vorgesehen. Da der Begriff „Regelmäßigkeit“ sehr große zeitliche Spielräume zulässt, wäre eine genauere Festlegung der zeitlichen Abstände empfehlenswert. Nur durch eine fortlaufende Überprüfung der Schulqualität lässt sich dauerhaft eine qualitativ hochwertige Schulbildung garantieren.

Absätze 3-5

Keine Anmerkungen

§ 3b Eigenverantwortung

Bereits seit Jahren fordert der LandesSchülerRat Sachsen mehr Eigenverantwortungen für sächsische Schulen. Unsere Forderung beruht vor Allem auf dem Wissen, dass viele Probleme besser vor Ort gelöst werden können und die Schulen mit mehr Eigenverantwortung deutlich mehr Möglichkeiten haben. Mit der Aufnahme des Themas „Eigenverantwortung“ wird man unserer Forderung nur einseitig gerecht. Wir finden es gut,

dass die Schulleitung künftig die Mittel des Schulträgers selbstständig bewirtschaften können soll. Auch die Einrichtung von Schulkonten ist begrüßenswert, damit löst man endlich Probleme, die bei der Zahlung von Klassenfahrtsbeiträgen oder ähnlichen immer wieder angefallen sind. Wir empfehlen hierbei zusätzlich festzuschreiben, dass über die Kontenführung Rechenschaft gegenüber der Schulkonferenz, dem Schulträger und dem Dienstherrn abgelegt werden muss.

Andererseits wünschen wir uns nicht nur mehr Eigenverantwortung in finanziellen Dingen, sondern auch in Personalangelegenheiten und pädagogischen Fragen. Schulen sollten das Recht haben, über die Einstellung von Lehrkräften entscheiden zu können. Aus unserer Sicht sollte dies auch nicht die alleinige Entscheidung der Schulleitung sein. Die Schülerinnen und Schüler als direkt Betroffene sowie auch die Eltern sollten bei solch einer wichtigen Frage mitentscheiden können. Daher empfehlen wir, diese Kompetenz in Hände der Schulkonferenz zu legen. Hierbei sollte auch die Möglichkeit der Ablehnung bestehen, beispielsweise wenn ein Lehrer nicht in das Profil der entsprechenden Schule passt. Die Schulkonferenz sollte nach vorheriger externer Prüfung die Möglichkeit haben, die Versetzung von Lehrkräften zu fordern. Selbstverständlich müssen dafür triftige, belegbare Gründe vorliegen und der Datenschutz der betreffenden Person muss gewährleistet werden.

Für den LandesSchülerRat bedeutet eine Stärkung der Eigenverantwortlichkeit nicht nur mehr Kompetenzen und einen größeren Entscheidungsspielraum der Schulleitung, sondern insbesondere auch für die Schulkonferenz. Dies wäre ein deutliches Zeichen für mehr Demokratie an den sächsischen Schulen. Konkret stellen wir uns dabei (unter anderem) auch ein Mitspracherecht der Schulkonferenz bei der Neubesetzung der Schulleiterstelle vor.

Was im Referentenentwurf gänzlich fehlt, ist die Möglichkeit, als Schule Kooperationen mit außerschulischen Partnern wie Unternehmen, Vereinen und anderen Organisationen in der näheren Umgebung der Schule einzugehen. Durch Kooperationen gelingt es, dass Schulen sich individuell an die Gegebenheiten einer Region anpassen und durch die Verbindung mit außerschulischen Partnern deutliche Vorteile für die Schülerinnen und Schüler schaffen. Schulk Kooperationen mit außerschulischen Partnern bringen vor allem auf dem Feld der Berufs- und Studienorientierung einen großen Mehrwert. Die spätere Berufswahl ist ein Thema, über das sich Schülerinnen und Schüler schon frühzeitig immer wieder Gedanken machen sollten. Durch die Partnerschaften kann man sich schon frühzeitig über die

Ausbildungs- und Berufsmöglichkeiten in der Region informieren. Wir empfehlen daher, Kooperationen mit außerschulischen Partnern für alle Schulen zu ermöglichen. Bei der Eingehung von Partnerschaften sollte die Zustimmung der Schulkonferenz verpflichtend sein.

Mehr Eigenverantwortung an den Schulen bedeutet auch mehr Aufgaben. Dafür sind sowohl finanzielle als auch personelle Ressourcen erforderlich. Viele Schulen in freier Trägerschaft beschreiten dort bereits effiziente Wege. So könnte man an Schulen einen Geschäftsführer einstellen, der sich um Verwaltungsangelegenheiten kümmert, während der Schulleiter dann ausschließlich für pädagogische Fragen zuständig ist. Dies macht allerdings nur an sehr großen Schulen Sinn. Aus finanzieller Sicht empfehlen wir ein verbrieftes Schulbudget einzurichten, welches auf die Schülerzahl und die Aufgaben des Schultyps angepasst ist. Damit ermöglicht man individuelle Investitionen vor Ort.

2. Abschnitt - Gliederung des Schulwesens

§4 Schularten und Schulstufen

Keine Anmerkungen

§4a Mindestschülerzahl, Klassenobergrenze, Zügigkeit

Absatz 1

Nummern 1 und 2

Keine Anmerkungen

Nummern 3 – 5

Der LandesSchülerRat unterstützt die vorliegenden Mindestschülerzahlen. Für die gymnasiale Oberstufe an allgemeinbildenden Gymnasien und Beruflichen Gymnasien machen wir folgende Ergänzungsvorschläge:

- Mindestschülerzahl in der gymnasialen Oberstufe:
 - Grundkurs: 10 Schüler je Klasse
 - Leistungskurs: 8 Schüler je Klasse
- Klassenteiler:
 - Grundkurs: 21 Schüler je Klasse
 - Leistungskurs: 17 Schüler je Klasse

Abweichungen von den Klassenteilern sollen durch die Schulkonferenz beschlossen werden. Durch kleinere Kurse in der Oberstufe lässt sich die Unterrichtsqualität nachhaltig verbessern und es wird für ein angenehmeres Lernklima gesorgt. Durch eine Absenkung der Mindestschülerzahl können mehr Kurse für ein Fach geöffnet werden bzw. können dadurch Kurse entstehen, die nach der bisherigen Regelung nicht zu Stande gekommen wären. Dies trifft vor allem weniger nachgefragte Leistungskurse oder Kurse wie Astronomie, Philosophie und Informatik. Durch die Festschreibung dieser Mindestschülerzahlen für die gymnasiale Oberstufe in das Schulgesetz sichert man nachhaltig Qualität.

Nummer 6

Die vorliegende Mindestschülerzahl von 750 Schüler je Berufliches Schulzentrum kritisieren wir ausdrücklich. Sollte diese Regelung in Kraft treten, müssten viele Berufliche Schulzentren schließen. Da die Fahrtwege für Auszubildende und Schülerinnen und Schüler der Fachoberschule und des Beruflichen Gymnasiums bereits jetzt sehr groß sind, wäre diese Regelung kontraproduktiv. Insbesondere für Schüler der FOS und des BGym sind weite Wege unzumutbar, da diese meist von ihren Eltern abhängig sind und noch kein ausreichendes eigenes Einkommen beziehen. Für viele Schüler ist das Berufliche Gymnasium die einzige Möglichkeit die Allgemeine Hochschulreife zu erwerben, da diese in der Oberschule keine zweite Fremdsprache belegten. Mit der Ausdünnung des Berufsschulnetzes wird diese Möglichkeit durch sehr lange Fahrtwege zusätzlich erschwert. Wir empfehlen daher, diese Regelung nicht in den Gesetzesentwurf aufzunehmen.

Absätze 2-5

Keine Anmerkungen

§ 4b Schulstandorte im ländlichen Raum

Der LandesSchülerRat Sachsen begrüßt die Bemühungen, Schulstandorte im ländlichen Raum zu erhalten. Die Regelungen, die im Referentenentwurf neu sind, schützen aber nicht endgültig vor Schulschließungen. Damit können Schulen trotz öffentlichen Bedarfs geschlossen werden. Zum Erhalt der Schulen im ländlichen Raum müssen daher die Mindestschülerzahlen in diesen Regionen abgeschafft werden. Vielmehr muss die Regelung des „öffentlichen Bedarfs“ ausgeweitet werden. Die Möglichkeit des jahrgangsübergreifenden Unterrichts unterstützen wir ausdrücklich. Weiterhin empfehlen wir auch verstärkt auf Tandemlösungen zurückzugreifen. Außerdem sollten bereits

bestehende freie Schulen Einzug in die Schulnetzplanung erhalten. Die Versorgung durch staatliche Schulen sollte dennoch Priorität haben, damit das Konzept der freien Schule nicht die einzige Option ist.

§4c Sonderpädagogischer Förderbedarf

Der LSR stellt fest, die Umsetzung der Feststellung, ob ein Schüler sonderpädagogischen Förderbedarf benötigt, geht in die falsche Richtung. Zu Unterrichtende mit psychischen oder physischen Beeinträchtigungen werden genötigt, sich einem langen Feststellungsverfahren zu unterziehen, denn nur durch die Feststellung des Bedarfes wird auch sonderpädagogische Unterstützung zugesichert. Teil dessen ist eine pädagogisch-psychologische Prüfung, die von der Schule angeordnet werden kann. Dieses Verfahren kann einerseits zur Überlastung von Fachkräften beitragen, andererseits kann sich die Unterstützung über viele Monate hinziehen, sollte diese Prüfung verlangt werden. Dadurch geht wichtige Zeit verloren, die für die Sonderpädagogik schon genutzt werden könnte. Das ist nicht hinnehmbar.

Absatz 1

Keine Anmerkungen

Absatz 2

Absatz 2 kann den Willen dieses Paragraphen grundlegend einschränken. Sollte die Schule nicht gewillt sein, Schüler mit besonderem Förderbedarf aufzunehmen, können immer Gründe dagegen gefunden werden. Damit setzt man die UN-Behindertenrechtskonvention aus Sicht des LandesSchülerRat Sachsen nicht um. Es muss dafür gesorgt werden, dass die Schulträger und der Freistaat Sachsen die entsprechenden Gegebenheiten dafür schaffen. Durch diese Formulierung entsteht dafür keine Verpflichtung. Damit umgeht man die Verpflichtung Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Bedarf tatsächlich einen Platz in einer Regelschule zu gewährleisten.

Absatz 3

In Absatz 3 wird beschrieben, der Schulleiter alleine solle über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf entscheiden. Darin sehen wir ebenfalls die Möglichkeit des Missbrauchs dieser Regelung. Sollte der Schulleiter nicht wollen, dass solche Schüler bei ihm unterrichtet werden, kann er eine Beschulung ohne

Probleme ablehnen. Es wäre deutlich sinnvoller, die Schulkonferenz mit dem Thema zu konfrontieren

§5 Grundschule

Der LandesSchülerRat Sachsen spricht sich für eine Ausweitung der Grundschulzeit bis zur Klassenstufe 6 aus. Viele Schülerinnen und Schüler entfalten erst nach der 4. Klassenstufe ihr volles Potenzial. Des Weiteren sind die Schülerinnen und Schüler nach der sechsten Klassenstufe in der Lage, verstärkt selber über den weiterführenden Bildungsweg zu entscheiden. Wissenschaftliche Studien belegen eindeutige Vorteile durch ein längeres gemeinsames Lernen. Dabei fördert die Grundschule Spitzenschüler und legt den Grundstein für ein fundiertes Wissen bei weniger leistungsstarken Schülern¹. Die Ergebnisse belegen eindeutig, dass leistungsstarke Schülerinnen und Schüler nicht gebremst werden, sofern sie nicht frühzeitig aufs Gymnasium kommen. Damit ist die Behauptung, dass frühzeitige Selektierung zu besseren Leistungen führt, nicht haltbar. In Sachsen endet die Grundschule deutlich früher als im europäischen Vergleich. Dabei zeigen Daten der OECD², dass die frühe Aufteilung auf leistungsdifferente Schulformen eine stärkere Leistungsungleichheit zur Folge hat. Besonders Eltern aus einfachen sozialen Verhältnissen sind nach der vierten Klasse unsicher, welche Schullaufbahn ihr Kind einschlagen soll. Am Ende der sechsten Klassenstufe sind sich diese Eltern meist sicherer und wählen häufiger anspruchsvollere Bildungsgänge für ihre Kinder.³ Mit der Verlängerung der Grundschulzeit sorgt man also für ein deutlich gerechteres Schulsystem, bei dem es keine Beeinträchtigung für leistungsstarke Schülerinnen und Schülern gibt. Wir empfehlen daher ausdrücklich eine Ausweitung der Grundschule bis zur sechsten Klassenstufe.

¹ vgl. Lehmann/Lenkeit: ELEMENT, Berlin 2008, Baumert u.a.: Frühübergang in ein grundständiges Gymnasium. In: Zeitschrift für Erziehungswissenschaft, 2/2009

² vgl. <http://www.oecd.org/dataoecd/19/6/39713872.pdf>, S.9-11

³ Bos u.a.: IGLU 2006, Münster 2007, S.240 – Lehmann, R u.a. Aspekte der Lernausgangslage von Schülerinnen und Schülern der fünften Klassen an Hamburger Schulen, Hamburg 1997, S.89, insbesondere Büchner/Koch: Von der Grundschule in die Sekundarstufe. Übergangsprozesse aus der Sicht von SchülerInnen und Eltern. In: Die Deutsche Schule, 2/2002, S.234-246

§6 Oberschule

Der LandesSchülerRat Sachsen sieht die Oberschulen als einen wichtigen Teil des sächsischen Schulsystems. Besonders in den Oberschulen muss Wert gelegt werden auf eine praxisnahe und auf Grundlagen basierende schulische Ausbildung. Die Oberschulen sind in ihrer Wichtigkeit und Finanzierung pro Schüler den Gymnasien gleichzusetzen und in ihrer Bedeutung zu stärken. Die Möglichkeit, abweichende und ergänzende Bildungsinhalte an Oberschulen anzubieten, befürworten wir ausdrücklich. Damit wird ein guter Schritt für eine bessere Durchlässigkeit zum gymnasialen Bildungsweg gegangen.

Die Möglichkeit, im Sinne der Berufs- und Studienorientierung Kooperationen mit anderen öffentlichen Bildungseinrichtungen abzuschließen, begrüßen wir. Wir empfehlen weiterhin die Möglichkeiten zu schaffen, Kooperationen mit außerschulischen Partnern einzugehen.

§7 Gymnasium

Absatz 1

Die Möglichkeit im Sinne der Berufs- und Studienorientierung Kooperationen mit anderen öffentlichen Bildungseinrichtungen abzuschließen begrüßen wir. Wir empfehlen weiterhin die Möglichkeiten zu schaffen, Kooperationen mit außerschulischen Partnern einzugehen.

§8 Berufsschule

Keine Anmerkungen

§9 Berufsfachschule

Keine Anmerkungen

§10 Fachschule

Keine Anmerkungen

§11 Fachoberschule

Keine Anmerkungen

§12 Berufliches Gymnasium

Wir begrüßen die Möglichkeit der Dualen Berufsausbildung mit Abitur ausdrücklich.

Im Rahmen der Fremdsprachenausbildung des Beruflichen Gymnasiums setzt sich der LandesSchülerRat Sachsen für die freie Wahl des Sprachniveaus für Schüler ein.

§13 Förderschulen

Wir sprechen uns für den Erhalt der Förderschulen aus. Auch auf Grund ihres Formates erlauben sie eine besonders individuelle und wissenschaftlich unterlegte Schulung von Schülerinnen und Schülern mit erhöhtem sonderpädagogischen Förderbedarf. Eine Abschaffung halten wir daher für kontraproduktiv. Außerdem sind wir der Auffassung, dass Kooperationen zwischen Förderschulen und anderen Schulen verstärkt existieren müssen. Dies beinhaltet gemeinsamen Unterricht, gemeinsame Projekte sowie außerschulische Zusammenarbeit. Ziel muss es sein, Kooperationen und Zusammenarbeit zu fördern. Dazu sollten Kooperationsklassen als gesetzliches Instrument verankert werden. Die Möglichkeit des Erwerbs von Abschlüssen von allgemeinbildenden Schulen begrüßen wir ausdrücklich.

§14 Schulen des zweiten Bildungsweges

Keine Anmerkungen

§15 Schulversuche

Keine Anmerkungen

§16 Betreuungsangebot

Keine Anmerkungen

§17 Bildungsberatung

Keine Anmerkungen

§18 Religionsunterricht

Keine Anmerkungen

§19 Ethik

Keine Anmerkungen

§20 Teilnahme

Der LandesSchülerRat Sachsen setzt sich im Rahmen der Schulgesetznovellierung dafür ein, einen gemeinsamen Werteunterricht bis zur 8. Klasse an allen Schulen einzuführen. Dieses Fach soll Inhalte aus dem Ethik- und dem Religionsunterricht enthalten. Der Werteunterricht ist im humanistischen Sinne als ein kollektiver Austausch zwischen den Religionsgemeinschaften zu gestalten. Dabei sollen alle Weltreligionen vorurteilsfrei betrachtet werden, die Schülerinnen und Schüler sollen sich aber damit auch kritisch auseinandersetzen. Mit dem Beginn der 8. Klasse sollen die Schülerinnen und Schüler wie

bisher selbstständig die Belegung von Religion bzw. Ethik wählen können. Dabei soll der Religionsunterricht an sächsischen Schulen auch außerhalb christlicher Kontexte möglich sein. Die einseitige Ausrichtung auf christlichen Religionsunterricht stellt eine Ungleichberechtigung gegenüber anderen Religionsgemeinschaften dar.

Durch diese Regelung könnten sich die Schülerinnen und Schüler einen breiten Überblick über die Religionen verschaffen und später besser selbstständig entscheiden, ob sie Religion oder Ethik wählen möchten.

2. Teil – Schulträgerschaft

§21 Grundsätze

Nach Auffassung des LandesSchülerRat Sachsen kann Absatz 3 entfallen, da dieser Sachverhalt als logische Konsequenz des Nutzens von Schulstandorten verstanden werden kann. In öffentlicher Trägerschaft wird regelmäßig evaluiert, ob ein ausreichendes öffentliches Bedürfnis besteht, eine Bildungsinstitution einzurichten oder fortzuführen. Dieser Absatz ist ebenfalls zu unkonkret formuliert, weshalb er durch Rechtsverordnungen spezifiziert werden muss.

§22 Schulträger

Keine Anmerkungen

§23 Aufgaben des Schulträgers

In Absatz 5 wird beschrieben, die oberste Schulaufsichtsbehörde werde ermächtigt, Mindestanforderungen für die Ausstattung an Schulen zu regeln.

Der LandesSchülerRat Sachsen fordert, dass die möglichst Modernste angestrebt wird. Unsere Welt ist technologisierter als je zuvor, der Umgang mit Technologie ist für das Berufsleben unabdingbar geworden. Schüler sollten schon früh die Möglichkeit erhalten, mit modernen Systemen arbeiten zu dürfen, um den Einstieg in die Berufswelt zu erleichtern.

§23a Schulnetzplanung

Der LandesSchülerRat Sachsen freut sich über die stärkere Einbeziehung der Schulen in freier Trägerschaft in die Schulnetzplanung und die stärker Integration dieser in die Planung von Schulstandorten. Das ist vor allem förderlich, weil sie seit geraumer Zeit eine feste Größe in der Schullandschaft bilden.

§24 Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Schulen

Keine Anmerkungen

§25 Schulbezirk und Einzugsbereich

Durch die Festlegung des Gesetzgebers, dem Schulträger die Möglichkeit zu erlassen, zu entscheiden, ob neben Schulbezirken auch Teilschulbezirke eingerichtet werden, schränkt die Freiheit der Eltern sowie des Schülers massiv ein. Wir sprechen uns gegen diese Regelung aus und plädieren für die Liberalität, die unser Schulsystem fördern sollte. Schülerinnen und Schüler können gedrängt werden, Schulen zu besuchen, die nicht den Wünschen des zukünftig zu Unterrichtenden oder auch der Eltern entsprechen.

3. Teil – Schulpflicht

§26 Allgemeines

Der LandesSchülerRat Sachsen wünscht sich eine genauere Formulierung in §26 zur Schulpflicht. Dort lässt der Gesetzestext verlauten, dass die Schulpflicht ein „regelmäßiger“ Besuch der Schule wäre. Uns genügt diese Formulierung nicht, da sie zu viel Spielraum für Auslegungen lässt. Die Ausnahmeregelungen zur Schulpflicht sollten insbesondere um die Möglichkeit erweitert werden, Kurzzeitaufenthalte (mehrere Monate) im Ausland zu ermöglichen. Verpflichtend dafür ist der dortige Schulbesuch, sowie für die restliche Zeit Zuhause unter Nachweis von z.B. Praktika außerhalb der Schule verbringen zu dürfen. Zudem sollte man ein Aufweichen der Anwesenheitspflicht in der gymnasialen Oberstufe eruiieren, um den Schülerinnen und Schülern mehr selbstständiges Lernen zu ermöglichen.

§26a Schulgesundheitspflege

Keine Anmerkungen

§27 Beginn der Schulpflicht

Keine Anmerkungen

§28 Dauer und Ende der Schulpflicht

Keine Anmerkungen

§29 Ruhen der Schulpflicht

Keine Anmerkungen

§30 Besuch von Förderschulen

Keine Anmerkungen

§31 Verantwortung für die Erfüllung der Schulpflicht

Keine Anmerkungen

4. Teil – Schulverhältnis

§32 Rechtstellung der Schule

Keine Anmerkungen

§33 Schuljahr, Ferien

Keine Anmerkungen

§34 Wahl des Bildungsweges

Die Wahl der Weiterführenden Schule ist für jeden Schüler in Sachsen eine wichtige Entscheidung in seinem Leben. Diese Entscheidung beeinflusst seinen Lebens- und Bildungsweg bis zum Abschluss und bestimmt, mit welcher Art von Qualifikation er die Schule verlässt. Die Entscheidung darüber fällen die Eltern, helfen soll ihnen dabei eine Bildungsempfehlung, ausgesprochen durch die Schule. Wir begrüßen diese Regelung, den Eltern und den Schülern mit dem Rat der fachkundigen Lehrer bei der Wahl des Bildungsweges behilflich zu sein. Gleichzeitig aber fordern wir, dass eine weitere Bildungsempfehlung in der Sekundarstufe I ausgesprochen wird. Der bisherige Referentenentwurf sieht lediglich die Möglichkeit vor, dass dies durch die jeweilige Schulordnung geregelt wird. Unsere Forderung ist eine verpflichtende zweite Bildungsempfehlung. Sie soll eine Information sein, wie die Schülerinnen und Schüler mit den Anforderungen zurechtkommen, (und die Eltern in Kenntnis zu setzen, wenn die Schule die Wahl eines anderen Bildungsweges vorschlägt oder für günstig hält.) Den Schülern sollte in jedem Fall eine seitens der Schule verpflichtende Rückmeldung gegeben werden, ob sie für den aktuellen Bildungsweg geeignet sind. Diese Rückmeldung sollte nicht von der Bewertung eines einzelnen Lehrers oder dem Beschluss einer Lehrerkonferenz abhängig sein, sondern sollte unabhängig davon per Gesetz allen Schülerinnen und Schülern in Sekundarstufe I zugestanden werden, um sie in der Wahl eines anderen, eventuell besser

geeigneten Bildungsweges zu unterstützen oder sie in der Fortsetzung des aktuellen zu bestärken.

§35a Individuelle Förderung der Schüler

Keine Anmerkungen

§35b Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit der Schulen mit verschiedenen Partnern von außerhalb findet grundsätzlich die Zustimmung des LandesSchülerRat Sachsen. §35b fasst auch die Zusammenarbeit mit den Trägern der Jugendhilfe und den von ihnen finanzierten Sozialarbeitern zusammen. Schulsozialarbeit ist ein wichtiges Aufgabenfeld, das auch mit Blick auf die Themen Integration und Inklusion heute wie in Zukunft brandaktuell ist und bleiben wird. Die Bedeutung von Schulsozialarbeit wird zu unserem Missfallen leider oft unterschätzt, an vielen sächsischen Schulen fehlen trotz Bedarf Schulsozialarbeiter. Diese Versorgung sollte im Interesse und somit auch im Aufgabenfeld des Freistaates Sachsen liegen. Eine einheitliche und damit verpflichtende Regelung im Schulgesetz ist daher erstrebenswert. Sozialarbeiter sind bei Bekämpfung von Problemen an der Schule wie Mobbing, Leistungsdruck oder bei der Umsetzung von Inklusion und Integration unentbehrlich. Sie sind im Umgang mit derartigen Problematiken deutlich besser vertraut als Beratungslehrer, da sie speziell für diese Arbeit ausgebildet sind. Mit Schulsozialarbeitern kann Schülerinnen und Schülern abseits des Lehrerkollegiums ein Anlaufpunkt zur Verfügung gestellt und zugleich Lehrerinnen und Lehrer selbst so um ein Aufgabenfeld entlastet werden. Gleichzeitig können die Eltern so auf weitere, professionelle Hilfe für ihre Kinder in Problemsituationen vertrauen. Schulsozialarbeit sollte daher als Teil der grundlegenden Versorgung einer jeden sächsischen Schule angesehen werden. Der LandesSchülerRat Sachsen fordert daher, dass Schulsozialarbeiter aus Mitteln des Freistaates Sachsen bezahlt werden und bei ihm angestellt sind. Gleichzeitig fordern wir, die flächendeckende Versorgung bis 2020 als Ziel zu setzten. Die Anstellung beim Freistaat Sachsen macht den Beruf des Schulsozialarbeiters attraktiver, gleichzeitig sichert die Finanzierung von Schulsozialarbeit durch den Freistaat die Schulen gegenüber der regional unterschiedlichen Finanzsituation der Kommunalen Schulträgern ab. Die unterschiedliche finanzielle Situation der kommunalen Träger darf nicht zu Unterschieden in der Versorgung der Schulen mit Schulsozialarbeitern führen. Kein Schüler in Sachsen sollte auf Grund seiner Schulwahl bei

sozialen Problemen benachteiligt werden. Zudem sollte keiner Schule und keinem Lehrerkollegium die Unterstützung durch einen Schulsozialarbeiter bei Inklusion, Integration oder sozialen Spannungen versagt bleiben. Die Schulkonferenz soll gemeinsam den Beschluss fassen können, den Bedarf an einem Schulsozialarbeiter bei der zuständigen Behörde des Freistaates Sachsen anzuzeigen, auf das diese der Schule schnellstmöglich einen Schulsozialarbeiter zur Verfügung stellt. Um dieses reibungslose Verfahren zu gewährleisten, muss ebenfalls sichergestellt werden, dass die Zuständigkeit für die Schulsozialarbeit klar bei einer Behörde verortet ist, um für Schulleitung, Lehrer, Schüler und Eltern eine zentrale Anlauf- und Beratungsstelle zu schaffen.

§37 Umwelterziehung

Der LandesSchülerRat Sachsen protestiert gegen die Streichung des §37 zum Thema der Umwelterziehung. Der Referentenentwurf sieht die komplette Aufhebung von §37 vor, Umwelterziehung wird stattdessen in §1 integriert. Diese Regelung lehnt der LandesSchülRat ab. Umwelterziehung, Naturschutz, Nachhaltigkeit und Ökologie sind höchst aktuelle Themen, für die die Schülerschaft von klein auf sensibilisiert werden sollten. Die Schule hat die Pflicht, ihren Teil dazu beizutragen, dass jeder Bürger ein gesundes Umweltbewusstsein entwickelt. Hierzu ist es nötig, Umwelterziehung als festen Teil des Unterrichtes zu sehen. Obgleich wir es begrüßen, dass das Thema als Teil des Bildungsauftrages gilt: Dass der Referentenentwurf nun die Definition des doch recht unbestimmten Begriffes Umwelterziehung aus dem Gesetz streicht und es bei der bloßen Nennung des vom „Bildung für nachhaltige Entwicklung einschließlich Umwelterziehung“ in §1 belässt, sehen wir kritisch. Es mangelt so an einer konkreten Definition ebenso wie in Ansätzen zur praktischen Umsetzung. Umwelterziehung erstreckt sich über zahlreiche Fachgebiete und Schulfächer und wird nie seine Aktualität verlieren, denn Naturschutz und Wertschätzung für die Natur werden nie vernachlässigbar sein. Es geht darum, Schülern zu vermitteln, dass die Menschheit die Natur für die Zukunft bewahren muss. Ein zukunftsgerichtetes Schulgesetz sollte dem Rechnung tragen. Wir fordern daher, dass die Umwelterziehung nicht nur als Teil des §1, sondern auch in Form eines eigenen Paragraphen wie des bisherigen §37 im Schulgesetz verankert wird.

§38 Schulgeld- und Lernmittelfreiheit

Der LandesSchülerRat Sachsen begrüßt grundsätzlich die Erweiterung und Ergänzung von §38. Die hier eingefügten Konkretisierungen und Definitionen finden unser Einverständnis. Schulgeld- und Lehrmittelfreiheit sind zentrale Säulen des Schulsystems, wenn es um den Unterricht abseits des Einkommens der Eltern eines Schülers geht. Wir kritisieren jedoch, dass bisher die Chance vertan wurde, die Schularten einander anzugleichen, in dem die Verwendung gleicher Lehrmittel festgeschrieben wurde. Der LandesSchülerRat Sachsen fordert daher, die gleichen Lehrmittel an allen Schulformen im Freistaat Sachsen zu verwenden, insofern dies fachlich möglich ist. Dies sollte im Schulgesetz festgeschrieben werden. Die Lehrpläne und die Lehrplaninhalte lassen es zu, dass in vielen Fällen alle bzw. viele Schularten das gleiche Material verwenden können. Die Standardisierung der Lehrmittel ist somit möglich und nützlich, um Vorteile für Schüler bestimmter Schulformen durch Verwendung besserer Lehrmittel zu vermeiden.

§38a Unterstützungsangebote bei außerhäuslicher Unterbringung

Keine Anmerkungen

§38b E-Learning

Der LandesSchülerRat Sachsen steht den Plänen des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus, E-Learning nach den Vorschlägen des Referentenentwurfes möglich zu machen, kritisch gegenüber. Wir begrüßen zwar das grundlegende Konzept und die Idee dahinter, doch wir zweifeln an der Möglichkeit der Umsetzung. Es fehlt bisher an Konzepten und der nötigen Infrastruktur, um derartige Projekte zügig voranzubringen. Zudem ist die Beschreibung des E-Learning im Referentenentwurf noch zu vage, hier ist eine Präzisierung nötig.

§39 Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Der LandesSchülerRat Sachsen stimmt diesem Paragraphen zu, fordert jedoch, in Absatz 1 festzuhalten, dass Näheres zu den hier genannten Maßnahmen in der Hausordnung geregelt wird.

5. Teil – Lehrer, Schulleiter

§40 Personalhoheit, Lehrer

Keine Anmerkungen

§41 Schulleiter, stellvertretender Schulleiter

Der LandesSchülerRat Sachsen steht für eine eigenverantwortliche Schule. Um ebene jene eigenverantwortliche Schule zu fördern, muss die Schulkonferenz so viel Kompetenz erhalten, dass diese selbst über die Einstellung des Schulleiters mitentscheidet. Sollte sich die Schulkonferenz in diesem Prozess keine Entscheidung finden, so soll ein Schulentscheid anberaumt werden.

§42 Aufgaben des Schulleiters

Keine Anmerkungen

6. Teil – Schulverfassung

1. Abschnitt - Konferenzen

§43 Schulkonferenz

Der LandesSchülerRat Sachsen setzt sich für eine Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der Schulen in Sachsen ein. Stärkung der Eigenverantwortlichkeit heißt nicht nur, mehr Kompetenzen und Entscheidungsfreiraum für Schulleitungen, sondern insbesondere für die Schulkonferenz. Dabei soll diese als oberstes Gremium gesehen werden. Überschneidungen mit der Lehrerversammlung sind auszuräumen.

Im Falle von Streitfragen besonderer Tragweite kann von der Schulkonferenz ein Schulentscheid anberaumt werden; ebenso ist dies durch Beantragung dessen von einer Mehrheit des Schülerrates, Elternrates oder der Lehrerschaft möglich. Am Schulentscheid nehmen alle Schüler, Eltern und Lehrer teil. Die Abstimmung soll dabei in Form einer Ja/Nein-Frage durchgeführt werden, Enthaltungen sind möglich. Der Entscheid wird unter den Schülern durch den Klassensprecher, unter den Eltern durch den Klassenelternsprecher und unter den Lehrern durch den Direktor in geheimer Abstimmung durchgeführt. Das Abstimmungsergebnis kommt in seiner Gewichtung einem Schulkonferenzbeschluss gleich und kann von der Schulkonferenz nicht angefochten werden. Das Abstimmungsergebnis unter den Schülern ist bindend für die Vertreter der Schüler in der Schulkonferenz; gleiches gilt für Eltern und die Lehrerschaft. Jede Partei ermittelt den prozentualen Anteil der Ja-

Stimmen, aus den Anteilen der Ja-Stimmen aller drei Parteien wird der Durchschnitt gebildet, der das Ergebnis darstellt.

Der Schulträger soll in der Schulkonferenz eine beratende Stimme erhalten. Jedoch halten wir es für wichtig, dass vor allem in Fragen finanzieller Natur der Träger abstimmungsberechtigt sein soll.

Der LandesSchülerRat spricht sich dafür aus, in Berufsschulzentren sogenannte kleine Schulkonferenzen zuzulassen und entsprechende rechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen. Diese kleinen Schulkonferenzen sollen auf Beschluss der Schulkonferenz in einem Bereich des Berufsschulzentrums zusammentreten und für diesen Bereich verbindliche Beschlüsse fassen können. Auch für diese Schulkonferenzen soll die Drittelparität gelten. Insofern keine Elternvertretung dieses Bereiches existiert, sollen auch hier die übrigen Sitze gleichermaßen auf Schülerschaft und Lehrerschaft aufgeteilt werden. Die Größe der kleinen Schulkonferenz soll durch den Einsetzungsbeschluss der Schulkonferenz benannt werden.

§44 Lehrerkonferenzen

Keine Anmerkungen

2. Abschnitt - Mitwirkung der Eltern

§45 Elternvertretung

Keine Anmerkungen

§46 Klassenelternversammlung, Klassenelternsprecher

Keine Anmerkungen

§47 Elternrat

Keine Anmerkungen

§48 Kreiselternrat

Keine Anmerkungen

§49 Landeselternrat

Keine Anmerkungen

§50 Ausführungsvorschriften

Keine Anmerkungen

§50a Kinder- und Jugendschutz, Informationsbefugnis

Der LandesSchülerRat Sachsen begrüßt die Änderungen in §50a. Leider gibt es immer wieder Fälle, in denen das Wohl von Kindern und Jugendlichen gefährdet wird. Körperliche oder seelische Gewalt, mangelnde Wertschätzung oder Nichtbeachtung von Kindern und Jugendlichen durch die Eltern wie durch Mitschüler, ist auch an sächsischen Schulen ein Problem. Die Schule hat dahingehend die Aufgabe, diese Gefahren für die Schülerinnen und Schüler frühzeitig zu erkennen und schnell zu reagieren. Besonders Lehrerinnen und Lehrern, aber auch Schulsozialarbeitern fällt (gemäß §4 KKG) diese Aufgabe an den Schulen zu. Wir begrüßen daher, dass der neue Referentenentwurf das Vorgehen in solchen Fällen mit eindeutigem Verweis auf geltendes Recht präziser beschreibt und auch freie Schulen diesbezüglich in die Pflicht nimmt.

3. Abschnitt – Mitwirkung der Schüler

§51 Schülermitwirkung/Schülervertretung

Der LandesSchülerRat befürwortet, dass Klassensprecher schon in der Grundschule gewählt werden können, um einen Grundstein für die Schülermitwirkung an weiterführenden Schulen zu legen.

Die Amtsbezeichnungen von Vertrauens- und Beratungslehrern sind nicht eindeutig für Lehrer und Schüler definiert. Dies führt oft zu Verwirrungen und Missverständnissen in der Amtsausübung. Wir fordern daher eine Umbenennung beider Ämter.

§52 Klassenschülersprecher

Der LandesSchülerRat Sachsen findet es wünschenswert, dass die Klassenschülersprecher nur als Klassensprecher bezeichnet werden, da ausschließlich im Klassenverband unterrichtet wird und daher der Zusatz „Schüler“ nicht zwingend notwendig ist.

§53 Schülerrat, Schülersprecher

Wir fordern, dass eine Direktwahl der Schülersprecher als Mittel der direkten Demokratie an Schulen möglich sein soll. Damit kann allen Schülerinnen und Schülern ein Mitspracherecht geboten werden. Des Weiteren muss es die Möglichkeit geben, einen Schülerentscheid

durchzuführen. Basisdemokratie ist wichtig für Zusammenarbeit und Zusammenleben in den Schulen und sorgt für eine größere Akzeptanz der Schülerratsarbeit unter den Schülern. Zudem sind den Schülern nach der Wahl des Schülerrates nur sehr wenige Möglichkeiten zur Mitgestaltung und Mitarbeit gegeben, weshalb selten ein guter Bezug und Kontakt zwischen Schülern und Schülerrat entsteht.

§54 Kreisschülerrat

Der LandesSchülerRat Sachsen begrüßt die Entscheidung über die Einbringung von Schulen in freier Trägerschaft auf Kreis- sowie Landesebene. Schülervertreter in öffentlicher und freier Trägerschaft können sich damit gegenseitig bereichern und Erfahrungen, Wünsche, Anforderungen und Ideen gegenseitig austauschen.

Die Wahl eines Vorstandes soll nach unseren Ansichten bereits im Gesetz verankert werden.

§55 LandesSchülerRat

Die Einbringung von Schülern aus dem sorbischen Siedlungsgebiet befürworten wir.

Dennoch sehen wir in der Umsetzung Schwierigkeiten, vor allem in der Einberufung und der Wahl des Vertreters der sorbischen Schulen.

Die Gleichstellung von LandesSchülerRat und Landeselternrat soll bereits im Gesetzestext erfolgen. Daher fordern wir die Anpassung der Formulierung in Absatz 2. Derzeit steht nur dem Landeselternrat die Beratung der „oberste[n] Schulaufsichtsbehörde in allgemeinen Fragen des Erziehungs- und des Unterrichtswesens“ zu.

Der LandesSchülerRat Sachsen setzt sich dafür ein, im Schulgesetz als eine Jugendvertretung mit schulpolitischen Mandat, welche die Interessen der sächsischen Schüler vertritt, bezeichnet zu werden. Schulpolitisches umfasst alle Themenbereiche, welche unmittelbar und direkt die Schule, das Schulsystem oder die Schülerschaft betreffen. Gleiches gilt auch für alle anderen Schülervertretungen in Sachsen.

Bei der Wahl des Vorsitzes soll analog zum Kreisschülerrat die Wahl des Vorstandes im Gesetz verankert werden.

§56 Ausführungsvorschriften

Eine Umbenennung von Geschäftsordnung zu Satzung ist wünschenswert.. Eine Geschäftsordnung sollte dennoch existieren und die Angelegenheiten und Verfahren zu Sitzungen regeln.

§57 Schülerzeitungen

Keine Anmerkungen

7. Teil – Schulaufsicht

§58 Inhalt der Schulaufsicht

Keine Anmerkungen

§59 Schulaufsichtsbehörden

Keine Anmerkungen

§59a Evaluation

Keine Anmerkungen

§60 Zulassung von Lehr- und Lernmitteln

Keine Anmerkungen

§61 Ordnungswidrigkeiten

Der LandesSchülerRat Sachsen begrüßt, dass künftig bei Abwesenheit eine höhere Geldbuße für nicht vom Unterricht entschuldigte Schüler verordnet werden kann. Durch die Erhöhung könnte es weniger Schüler geben, die bewusst und ohne triftige Gründe vom Unterricht fernbleiben.

§62 Schul- und Prüfungsordnungen

Keine Anmerkungen

8. Teil Landesbildungsrat

§63 Landesbildungsrat

Keine Anmerkungen

9. Teil Schlussbestimmungen

§63a Schuldatenschutz

Keine Anmerkungen

§63b Schulstatistische Erhebungen

Keine Anmerkungen

§63c Einschränkung von Grundrechten

Keine Anmerkungen

§64 Übergangsvorschrift

Keine Anmerkungen

§65 In-Kraft-Treten

Keine Anmerkungen